

„die geehrte Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer zu denen im vorstehenden Bericht erwähnten Staatsverträgen, getroffenen Anordnungen und hinausgegebenen Erlassen, soweit verfassungsmäßig nöthig, allenthalben ihre nachträgliche Zustimmung ertheilen.“

Dresden, den 14. November 1854.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Georgi.

Voppe, Referent.

Haberforn.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

Scharti.

van der Beeck.